

Gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung und Plausibilisierung der nachhaltigen Ertragskraft - Zusammenfassung

für die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt und die Sparkasse Dieburg sowie
Plausibilisierung der sich daraus ergebenden Relationen

15 Mai 2024

Streng vertraulich



Zusammenfassung

Auftrag und Auftragsdurchführung

- Der SGVHT, als Bevollmächtigter der Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt und in seiner Funktion als Dienstleister für die Sparkassen in Hessen und Thüringen, hat uns mit Schreiben vom 2. April 2024 beauftragt, eine gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung und Plausibilisierung der nachhaltigen Ertragskraft für die Sparkasse Darmstadt und die Sparkasse Dieburg abzugeben.
- Diese Zusammenfassung umfasst die wesentlichen Ergebnisse unserer Arbeiten und bezieht sich auf die gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung und Plausibilisierung der nachhaltigen Ertragskraft für die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt und die Sparkasse Dieburg (nachfolgend zusammen „die (beiden) Sparkassen“) sowie die Plausibilisierung der sich daraus ergebenden Relationen vom 15. Mai 2024.
- Zur Plausibilisierung der zur Verfügung gestellten Unternehmensplanungen haben wir uns an dem IDW-Praxishinweis 2/2017 des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf („IDW“), „Beurteilung einer Unternehmensplanung bei Bewertung, Restrukturierung, Due Diligence und Fairness Opinion“ orientiert.
- Für die Erstellung dieser gutachterlichen Stellungnahme haben wir auf die einschlägigen Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, IDW S1, „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ zurückgegriffen.
- Darauf aufbauend haben wir eine vergleichende Analyse der Planungsrechnungen mit dem Ziel, eine vergleichbare Ausgangsbasis für die Ermittlung der nachhaltigen Ertragskraft zu schaffen, erstellt.
- Im Anschluss daran wurden auftragsgemäß die Relationen für die nachhaltige Ertragskraft abgeleitet und über die Relationen des wirtschaftlichen Eigenkapitals zum 31. Dezember 2023 sowie des nachhaltigen Geschäftsvolumens plausibilisiert.
- Zu unseren Tätigkeiten gehörten explizit nicht die Erstellung einer Gutachtlichen Stellungnahme zu den Unternehmenswerten der beiden Sparkassen, ebenso keine Fairness Opinion zur finanziellen Angemessenheit eines Transaktionsergebnisses und keine Due Diligence zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der beiden beteiligten Sparkassen.
- Unsere vorliegende Berichterstattung im Präsentationsformat ist an den bevollmächtigten Auftraggeber SGVHT und die Sparkassen Darmstadt und Dieburg als Auftraggeber adressiert. Die Berichterstattung ist zum internen Gebrauch und zu dessen Nutzen bestimmt und sollte nur in Verbindung mit dem vorstehend genannten Zweck verwendet werden.
- Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten AAB in der Fassung vom 1. Januar 2024 maßgebend.

Kurzprofil der Sparkasse Darmstadt

Rechtliche Grundlagen der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt:

- Die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt („Sparkasse Darmstadt“) wurde im Jahr 1808 gegründet und gehört damit zu den 10 ältesten Sparkassen in Deutschland. Die Rechtsform ist die vollrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts („AöR“).
- Es handelt sich bei der Sparkasse Darmstadt um eine Gemeinschaftssparkasse, da die Sparkasse Darmstadt in der gemeinschaftlichen Trägerschaft der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg steht.
- Die Sparkasse Darmstadt gehört der Sparkassen-Finanzgruppe und somit auch dem Haftungsverbund an. Somit besteht zusätzlich zur gesetzlichen Einlagensicherung der zusätzliche Institutsschutz der Sparkassen-Finanzgruppe. Weiterhin ist die Sparkasse Darmstadt dem Reservefonds des SGVHT angeschlossen.
- Das Hauptgeschäft der Sparkasse ist die Kreditvergabe sowie der Giroverkehr. Bei den Krediten handelt es sich im Wesentlichen um Wohnungsbaukredite, welche von privaten und geschäftlichen Kunden abgeschlossen werden. Bei den geschäftlichen Kunden handelt es sich insbesondere um den regionalen Mittelstand.
- Im Jahr 2023 wurde ein Steuersatz von 29,5% (Körperschaft- und Gewerbesteuer zuzüglich Solidaritätssteuer) zugrunde gelegt. Der Gewerbesteuerhebesatz für die Sparkasse Darmstadt beträgt 454 (Stand April 2024).

Geschäftsgebiete der Sparkasse Darmstadt:

- Die Sparkasse Darmstadt verfügt über 31 Filialen (729 Mitarbeiter)¹⁾, inklusive der Selbstbedienungsstandorte. Das entspricht 10.457 Einwohner pro Filiale inklusive der SB-Standorte. Ohne die SB-Standorte sind es 16.209 Einwohner pro Filiale.²⁾
- Das Geschäftsgebiet der Sparkasse Darmstadt liegt zwischen den Wirtschaftszentren Rhein-Main und Rhein-Neckar, inmitten des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Das Geschäftsgebiet Darmstadt bietet als Wissenschaftsstandort gut ausgebildete Absolventen sowie eine traditionell geringe Arbeitslosenquote unter dem Bundesschnitt.

1) Jahresdurchschnitt 2023 aus dem Jahresabschluss 2023

2) Sondierungsbericht SGVHT mit Stand vom 06. Februar 2024
Persönlich und streng vertraulich

Kurzprofil der Sparkasse Dieburg

Rechtliche Grundlagen der Sparkasse Dieburg:

- Die Sparkasse Dieburg (AöR) wurde im Jahr 1834, im damaligen Großherzogtum Hessen, gegründet.
- Träger der Sparkasse Dieburg ist seit 1973 der Sparkassenzweckverband Dieburg. Der Sparkassenzweckverband Dieburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und beruht auf dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG).
- Die Sparkasse Dieburg gehört, wie auch die Sparkasse Darmstadt, der Sparkassen-Finanzgruppe und dem Haftungsverbund an. Dementsprechend besteht auch für die Sparkasse Dieburg zusätzlich zur gesetzlichen Einlagensicherung der zusätzliche Institutsschutz der Sparkasse-Finanzgruppe. Weiterhin ist auch die Sparkasse Dieburg dem Reservefonds des SGVHT angeschlossen
- Das Hauptgeschäft der Sparkasse Dieburg ähnelt der Sparkasse Darmstadt und bezieht sich auch auf die Kreditvergabe sowie dem Giroverkehr insbesondere gegenüber privaten und geschäftlichen Kunden.
- Die Sparkasse Dieburg besitzt eine 100%ige Tochtergesellschaft, die Service GmbH, welche das Vermittlungsgeschäft von Immobilien- und Versicherungsgeschäft abwickelt.
- Im Jahr 2023 wurde ein Steuersatz von 29,3%(Körperschaft- und Gewerbesteuer zuzüglich Solidaritätssteuer) zugrunde gelegt. Der Gewerbesteuerhebesatz für die Sparkasse Dieburg beträgt 380 (Stand April 2024).

Geschäftsgebiete der Sparkasse Dieburg:

- Die Sparkasse Dieburg verfügt über 33 Filialen (408 Mitarbeiter),¹⁾ inklusive der Selbstbedienungsstandorte. Das entspricht 7.661 Einwohner pro Filiale inklusive der SB-Standorte. Ohne die SB-Standorte sind es 12.646 Einwohner pro Filiale.²⁾
- Das Geschäftsgebiet der Sparkasse Dieburg umfasst den Landkreis Darmstadt-Dieburg sowie die Stadt Rodgau (Nieder-Roden) und die Stadt Rödermark.
- In ihrem Geschäftsgebiet fördert die Sparkasse Dieburg u.a. den wirtschaftlichen, regionalpolitischen sowie sozialen und kulturellen Bereich.

1) Jahresdurchschnitt für 2023 aus dem Jahresabschluss 2023

2) Sondierungsbericht SGVHT mit Stand vom 06. Februar 2024; Verband deutscher Pfandbriefbanken, PwC Analysis
Persönlich und streng vertraulich

Erträge beider Sparkassen durch höheres Zinsniveau deutlich ausgebaut. Strukturelle Unterschiede bei Provisionsüberschuss bzw. Beteiligungserträgen

Cost-Income-Ratio (CIR):

- Werden die beiden Sparkassen untereinander und über die Jahre 2021 und 2023 verglichen, fällt auf, dass beide Sparkassen ihre CIR um rd. 10%-Punkte im Betrachtungszeitraum senken konnten, die Sparkasse Dieburg jedoch ein höheres Niveau der CIR hat. (siehe Darstellung im Anhang)

Ordentlicher Ertrag:

- Die Verbesserungen der CIR sind ertragsbedingt, wobei die Sparkasse Dieburg diesen deutlicher bei vergleichbarem Ausgangsniveau aufgrund einer höheren, weiter gestiegenen Zinsspanne bezogen auf die DBS steigern konnte. Bei der Sparkasse Darmstadt nahm auch der Zinsaufwand deutlich zu.
- Zum anderen konnte die Sparkasse Dieburg den Provisionsüberschuss steigern. Die Steigerung galt insbesondere den Bereichen Giroverkehr und Wertpapiergeschäft.
- Die Sparkasse Darmstadt weist bezogen auf die DBS ein höheres Niveau beim Provisionsüberschuss als die Sparkasse Dieburg auf. Dies liegt u.a. auch daran, dass sie Teile des Vermittlungsgeschäft in die Service GmbH ausgelagert hat und die Erträge daraus dann im Beteiligungsergebnis abgebildet sind.
- Die Sparkasse Darmstadt hat im Gegensatz zur Sparkasse Dieburg einen Rückgang im Provisionsüberschuss zu verzeichnen, der maßgeblich durch Ertragsrückgänge bei der Immobilienvermittlung und im Wertpapierdienstleistungsgeschäft bewirkt ist.

Ordentlicher Aufwand:

- Der ordentliche Aufwand ist im Verhältnis zur DBS bei der Sparkasse Dieburg in 2021 und 2023 höher.
- Dieser steigt auch bei der Sparkasse Dieburg leicht an, während der leichte Rückgang bei der Sparkasse Darmstadt durch einen relativen Rückgang des Personalbestands begründet ist. In dem Zusammenhang sind die Personalmaßnahmen zu nennen, welche die Sparkasse Darmstadt in 2021 angestoßen hat.
- Der relative Auftrieb beim Sachaufwand entwickelt sich bei der Sparkasse Dieburg auch stärker als bei der Sparkasse Darmstadt.

Zwischenfazit zur Ertragslage in der Vergangenheit:

- Insgesamt zeigt sich, dass beide Sparkassen auf Grund des veränderten Zinsumfelds die Erträge relativ betrachtet deutlich ausbauen konnten und beide in ähnlicher Größenordnung die CIR verbessern konnten. Bei der Sparkasse Darmstadt hat hierzu im Gegensatz zur Sparkasse Dieburg auch ein relativ zur DBS etwas verringertes Aufwandsniveau beigetragen.
- Strukturell sind die geschilderten Unterschiede hinsichtlich des Provisionsüberschusses bzw. bei den Beteiligungserträgen zu berücksichtigen.

Anpassung der Planungsrechnung Sparkasse Dieburg ab 2026 auf Grund der konstanten Fortschreibung notwendig. Ertragserwartungen der Sparkasse Darmstadt sehr ambitioniert

Darmstadt:

- Insgesamt ist die Planung der Sparkasse Darmstadt durch den deutlichen Anstieg des Zinsüberschusses insbesondere auch in den letzten Planjahren geprägt, während der Provisionsüberschuss und die Aufwendungen im Planungszeitraum moderat wachsen.
- Die Aufwandsseite steigt insbesondere durch die in 2024 deutlich höher erwarteten Personalkosten. Der Sachaufwand wächst mit der DBS und bleibt daher relativ betrachtet unverändert.
- Insgesamt ist die Verbesserung der CIR auf 47,0% im Jahre 2028 als sehr ambitioniert anzusehen. Auch im Vergleich zu der Betrachtung des Zeitraums 2023 bis 2026 in der sich die CIR nur leicht reduziert.
- Das erhöhte Bewertungsergebnis Kredit ist vor dem Hintergrund des hohen Engagements der Sparkasse im Immobilienbereich nachvollziehbar.
- Insgesamt erachten wir insbesondere die geplanten Ertragserwartungen als sehr ambitioniert.
- Nach den Anpassungen wird weiterhin der ordentliche Ertrag maßgeblich vom Zinsüberschuss beeinflusst. Der Anstieg des Zinsüberschusses im Verhältnis zur DBS von 2023 auf 2028 ist neben dem Anstieg im Wohnungskreditbereich auf den Ergebnisbeitrag aus den Sichteinlagen zurückzuführen.
- Der Provisionsüberschuss im Verhältnis zu den DBS bleibt relativ konstant.
- Der wesentliche Treiber der Aufwandsseite ist der Personalaufwand. Dieser wächst im Planungszeitraum aufgrund von Gehalts- und Tarifsteigerungen im Verhältnis zur DBS an. Der Sachaufwand ist auf einem moderaten Niveau im Verhältnis zur DBS geplant.
- Die Risikovorsorge für das Kreditgeschäft basiert auf den aktuellen Erwartungen und steigt analog zur Entwicklung der Forderungsvolumen bzw. den RWAs an.
- Die Verbesserung der CIR ist auf Basis der zuvor genannten Gründe nachvollziehbar. Es kommt im Planungszeitraum zu keinen strukturellen Änderungen. Insgesamt erachten wir die Planung inkl. der vorgenommenen Anpassungen als nachvollziehbar.

Dieburg:

- Aufgrund der konstanten Fortschreibung der Planung ab 2026 ist es notwendig, die beiden letzten Planjahre zwecks Ableitung der nachhaltigen Ertragskraft anzupassen. Hierfür wurde das Aktivvolumen der wesentlichen Positionen auf Basis des durchschnittlichen Wachstums der Vorjahre und in dessen Folge der Zinsüberschuss angepasst. Darüber hinaus wurde der Provisionsüberschuss, der Ordentliche Aufwand sowie die Risikovorsorge Kreditgeschäft angepasst.

Vergleich der Planungsrechnungen führt zu einem Anpassungsbedarf der Margenplanung der Sparkasse Darmstadt

Fazit zur Vergleichbarkeit der Planungsrechnungen:

- Die Planungen der beiden Sparkassen sind hinsichtlich der makroökonomischen Annahmen wie Inflation, BIP-Entwicklung sowie Zinsprognosen vergleichbar. Die beiden Sparkassen prognostizieren ein sehr ähnliches Zinsniveau. Dementsprechend können die Zinsprognosen im Hinblick auf die Vergleichbarkeit als plausibel erachtet werden.
- Der Hauptunterschied der Planungen liegt in der technischen Fortschreibung der 2026 Planung für die Jahre 2027 und 2028 der Sparkasse Dieburg. Dementsprechend wurden die Planjahre 2027 und 2028 für die Sparkasse Dieburg angepasst, um einen vergleichbaren Ausgangspunkt zur Ermittlung der nachhaltigen Ertragskraft zu gewährleisten.
- In Bezug auf die wesentlichen Forderungspositionen unterscheiden die beiden Sparkassen sich zwar hinsichtlich der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere in Bezug auf den Wettbewerb und den daraus höheren Volumen pro Kreditvergabe für die Sparkasse Darmstadt; nichtsdestotrotz werden die Planungen hinsichtlich der größten Forderungspositionen als plausibel erachtet.
- Das deutlich ambitioniertere Margenniveau der Sparkasse Darmstadt verglichen mit der Sparkasse Dieburg führt zu Anpassungsbedarf in der Margenplanung der Sparkasse Darmstadt zwecks Ermittlung der nachhaltigen Ertragskraft (siehe Anhang).
- Hinsichtlich der Ratingstruktur der Portfolien zeigt sich ein deutlich höherer Blankoanteil am Gesamtvolumen für die Sparkasse Darmstadt. Dem höheren Blankovolumenanteil wird allerdings durch ein vergleichsweise höheres Risikovorsorgenniveau Rechnung getragen.
- In Bezug auf die Kapitalsituation zeigt sich eine höhere CET1-Kapitalquote der Sparkasse Dieburg, welche allerdings im Einklang mit höheren Kapitalanforderungen steht und daher als plausibel anzusehen ist (siehe Anhang).

Die Relation der nachhaltigen Ertragskraft liegt in einer Bandbreite von 65,3% bis 66,9% aus Sicht der Sparkasse Darmstadt

- Ausgangsgrundlage für die Ableitung der nachhaltigen Ertragskraft bilden die Jahresabschlüsse der Jahre 2021 bis 2023 sowie die Unternehmensplanungen für die Jahre 2024 bis 2026 bzw. 2028.
- Aufgrund der technischen Fortschreibung der Planung 2026 für die Jahre 2027 und 2028 der Sparkasse Dieburg wurden die Planjahre 2027 und 2028, um einen vergleichbaren Ausgangspunkt zur Ermittlung der nachhaltigen Ertragskraft zu gewährleisten, angepasst (siehe Anhang).
- Insgesamt lassen sich die Planungen, insbesondere vor dem Hintergrund der vorgenommenen Anpassungen der Planung für die Sparkasse Dieburg in den Planjahren 2027 und 2028 sowie die Anpassungen im Zinsüberschuss zur Ableitung der nachhaltigen Ertragskraft der Sparkasse Darmstadt, vergleichen und dienen somit als Grundlage zur Ableitung der nachhaltigen Ertragskraft.
- Auf deren Basis und den beschriebenen Annahmen haben wir eine Relation von 65,7% zu 34,3% abgeleitet. Diese Relation liegt innerhalb einer zu Plausibilisierungszwecken abgeleiteten Bandbreite von rd. 65,3% bis 66,9% aus Sicht der Sparkasse Darmstadt.
- Zur Erreichung der gesetzten Ertragsziele ist es insbesondere erforderlich, dass sich das Zinsniveau bzw. die Margen, wie geplant entwickeln. Ferner ist es erforderlich, dass sich die Nachfrage nach Wohnimmobiliendarlehen ebenfalls wie geplant entwickelt. Andere Aspekte wie die Erhöhung der Gebühren von Girokonten sind bereits umgesetzt bzw. avisiert.

Relationen der ausgewählten Kennzahlen:

Ergebnis nach Steuern und nach Thesaurierung in 2029



Wirtschaftliches Eigenkapital zum 31.12.2023



Nachhaltiges Kundenvolumen in 2029 – Aktiv



Nachhaltiges Kundenvolumen in 2029 – Passiv



Bandbreite Relationen



■ Darmstadt ■ Dieburg

Anhang

Beide Sparkassen konnten zwischen 2021 und 2023 die Cost-Income-Ratio um 10% senken, wobei die Sparkasse Dieburg weiterhin ein höheres Niveau aufweist

Dieburg	2021	Δ	2023
Darmstadt	2021	Δ	2023

CIR vor Risikovorsorge	66,42%	(10,88%)	55,54%
	61,99%	(10,15%)	51,85%

Ordentlicher Aufwand	(1,40%)	(0,08%)	(1,49%)
	(1,35%)	0,03%	(1,32%)

Ordentlicher Ertrag	2,11%	0,57%	2,68%
	2,17%	0,37%	2,54%

Personalaufwand	(0,89%)	(0,03%)	(0,92%)
	(0,87%)	0,05%	(0,81%)

Sachaufwand	(0,49%)	(0,06%)	(0,55%)
	(0,44%)	(0,02%)	(0,46%)

Sonstiger ordentlicher Aufwand	(0,02%)	0,01%	(0,02%)
	(0,03%)	(0,00%)	(0,04%)

Zinsüberschuss	1,55%	0,50%	2,05%
	1,40%	0,45%	1,85%

Provisionsüberschuss	0,54%	0,05%	0,58%
	0,71%	(0,08%)	0,64%

Sonstiger ordentlicher Ertrag	0,03%	0,02%	0,04%
	0,05%	0,00%	0,05%

Zinsertrag	1,34%	0,63%	1,97%
	1,37%	0,61%	1,98%

Zinsaufwand	(0,06%)	(0,19%)	(0,25%)
	(0,05%)	(0,41%)	(0,46%)

Zinsergebnis aus Derivaten	(0,00%)	0,02%	0,02%
	(0,05%)	0,13%	0,08%

Beteiligungserträge	0,12%	0,01%	0,14%
	0,05%	0,00%	0,06%

Erträge aus Investmentfonds	0,14%	0,03%	0,17%
	0,08%	0,11%	0,19%

Provisionsertrag	0,56%	0,08%	0,64%
	0,76%	(0,07%)	0,70%

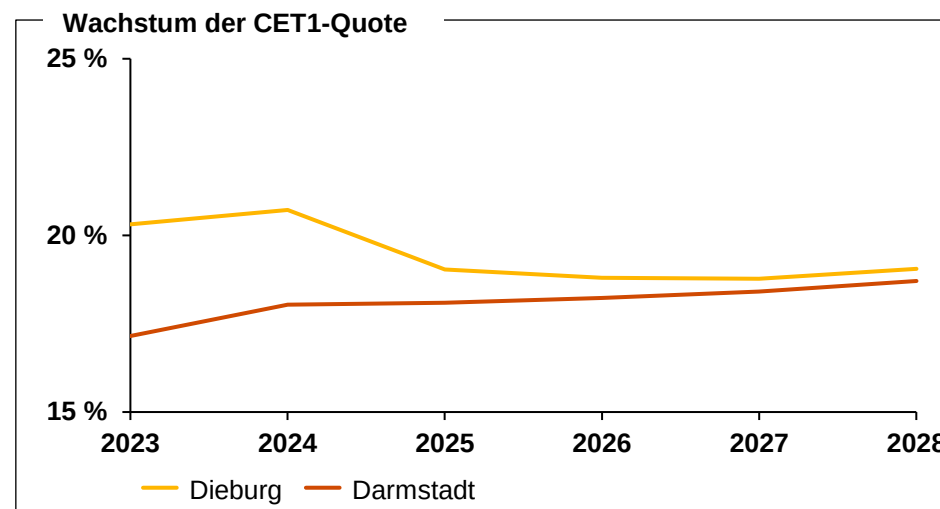
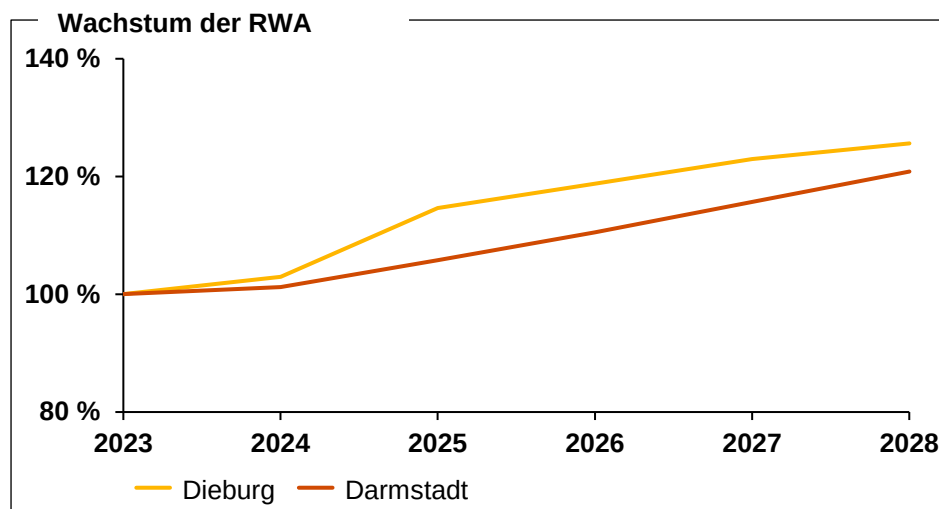
Provisionsaufwendungen	(0,03%)	(0,03%)	(0,06%)
	(0,05%)	(0,01%)	(0,06%)

*Die jeweiligen GuV Positionen werden dabei in % der durchschnittlichen Bilanzsumme (DBS) dargestellt und verglichen

Die Entwicklungen beider Sparkassen hinsichtlich des ordentlichen Aufwands ist nachvollziehbar. Die deutliche Steigerung des Zinsüberschusses bei der Sparkasse Darmstadt führt zu einer sehr ambitionierten Verbesserung der CIR

Dieburg	2023	Δ	2028												
Darmstadt	2023	Δ	2028												
				Ordentlicher Aufwand			Personalaufwand			Zinsertrag					
				(1,49%)	(0,06%)	(1,55%)	(0,92%)	(0,06%)	(0,97%)	1,97%	0,87%	2,84%	(0,25%)	(0,47%)	(0,72%)
				(1,32%)	(0,21%)	(1,53%)	(0,81%)	(0,18%)	(0,99%)	1,98%	0,96%	2,94%	(0,46%)	(0,26%)	(0,72%)
				Ordentlicher Ertrag			Sachaufwand			Zinsaufwand					
				2,68%	0,34%	3,02%	(0,55%)	0,00%	(0,55%)	(0,25%)	(0,47%)	(0,72%)			
				2,54%	0,71%	3,25%	(0,46%)	0,00%	(0,46%)	(0,46%)	(0,26%)	(0,72%)			
				CIR vor Risikovorsorge			Sonstiger ordentlicher Aufwand			Zinsergebnis aus Derivaten					
				55,54%	(4,16%)	51,38%	(0,02%)	(0,01%)	(0,03%)	0,02%	(0,02%)	(0,00%)			
				51,85%	(4,85%)	47,00%	(0,04%)	(0,03%)	(0,07%)	0,08%	(0,06%)	0,03%			
							Zinsüberschuss			Beteiligungserträge					
							2,05%	0,38%	2,43%	0,14%	(0,03%)	0,11%			
							1,85%	0,64%	2,49%	0,06%	(0,01%)	0,05%			
							Provisionsüberschuss			Erträge aus Investmentfonds					
							0,58%	(0,02%)	0,57%	0,17%	0,02%	0,19%			
							0,64%	0,04%	0,68%	0,19%	(0,02%)	0,17%			
							Sonstiger ordentlicher Ertrag			Provisionsertrag					
							0,04%	(0,02%)	0,02%	0,64%	0,00%	0,64%			
							0,05%	0,03%	0,08%	0,70%	0,04%	0,74%			
										Provisionsaufwendungen					
										(0,06%)	(0,02%)	(0,08%)			
										(0,06%)	0,00%	(0,06%)			

Die leicht unterschiedliche Kapitalausstattung der beiden Häuser ist auf die leicht höheren Anforderungen der Sparkasse Dieburg zurückzuführen



Risikogewichtete Aktiva (RWA):

- Das Wachstum der RWA der Sparkasse Darmstadt ist ebenso wie das der Sparkasse Dieburg auf steigende Forderungsvolumina zurückzuführen, wenngleich die RWAs der Sparkasse Dieburg mit einer höheren jährlichen Durchschnittsrate anwachsen.

CET1-Kapital:

- Im Gegensatz zu den RWAs wächst das harte Kernkapital der Sparkasse Darmstadt mit einer höheren jährlichen Wachstumsrate. Grund hierfür ist, dass ab 2025 die Vorsorgereserven lediglich aus §340g HGB bestehen. Im Jahr 2024 werden zusätzlich Vorsorgereserven nach §340f HGB gebildet, welche im Zeitverlauf dem Tier 2 Kapital angerechnet werden. Der Großteil der Vorsorgereserven in 2024 ist jedoch §340g HGB zuzurechnen.

- Die Sparkasse Dieburg bildet in den Planjahren jeweils Vorsorgereserven nach §340g und §340f HGB.
- Aus diesem Grund wächst das Tier 2 Kapital der Sparkasse Dieburg mit einer höheren jährlichen Wachstumsrate als das der Sparkasse Darmstadt. Allerdings ist hierzu anzumerken, dass ein wesentlicher Teil der gebildeten §340f Reserven im Ergänzungskapital nicht anrechenbar ist und daher die Kapitalquoten eher als konservativ anzusehen sind.

Kapitalquoten:

- Die Kapitalquoten der Sparkasse Dieburg sind tendenziell höher als die der Sparkasse Darmstadt: Dies liegt an den leicht höheren Kapitalanforderungen der Sparkasse Dieburg. Dementsprechend sind die leicht höheren Kapitalquoten der Sparkasse Dieburg als

Anmerkung: (1) Forderungen an Kreditinstitute, Privatkunden, Geschäftskunden u. öffentliche Haushalte. sinnvoll zu erachten.

Persönlich und streng vertraulich

PwC | Gutachterliche Stellungnahme

15 Mai 2024

13

Ausgangsbasis für die nachhaltige Ertragskraft bildet das Planjahr 2028, zu deren Ableitung noch einzelne Anpassungen vorgenommen wurden

Ableitung nachhaltige Ertragskraft

- Für die Ableitung der nachhaltigen Ertragskraft wurde das letzte Planjahr 2028 als Absprungpunkt herangezogen. Alle Positionen der GuV werden grundsätzlich in 2029 mit 1,0% Wachstum p.a. fortgeschrieben.
- Für die Zwecke der Ableitung der nachhaltigen Ertragskraft wurden folgenden Anpassungen vorgenommen:
 - Anpassung des Margenniveaus für die wesentlichsten Passivprodukte der Sparkassen Darmstadt an das Niveau der Sparkasse Dieburg
 - Anpassung des Zinsergebnis aus Derivaten bei beiden Sparkassen in der Nachhaltigkeit auf Null gesetzt
 - Ein dauerhaftes positives und von Null abweichendes Bewertungsergebnis Wertpapiergeschäft erachten wir zur Ableitung der nachhaltigen Ertragskraft für nicht sachgerecht.
 - Das Bewertungsergebnis Kreditgeschäft wird mit der Quote aus 2028 vom Forderungsvolumen bzw. RWA fortgeschrieben. Die Zuführungen zu den Vorsorgereserven werden ebenfalls nicht fortgeschrieben, da sie im späteren Verlauf durch eine wachstumsbedingte Thesaurierung ersetzt werden.
- Auf Basis unserer Analysen erachten wir die Bestandteile des neutralen Ergebnisses als nachhaltig und schreiben diese Position fort.
- Zur Ermittlung der Steuerbelastung haben wir den in der Planung des jeweiligen Hauses verwendeten Steuersatz angesetzt und somit den unterschiedlichen steuerlichen Rahmenbedingungen Rechnung getragen.
- Um eine nachhaltige adäquate Kapitalausstattung sicherzustellen, haben wir eine wachstumsbedingte Thesaurierung berücksichtigt. Hierbei gehen wir davon aus, dass die CET1 Kapitalquote aus dem Jahr 2028 als nachhaltig anzusehen ist. Die Thesaurierung wird von dem Ergebnis nach Steuern in Abzug gebracht.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgesehen ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständigen Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Bestellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nachbesserung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlüssen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nachbesserung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlüssen, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nachbesserungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nachbesserungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorläufigen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formale Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer zunächst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetzes (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europäischen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fehlerhaft verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 Produkthaft begründet, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 1 WPO auf a) Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Schäden, die Dritten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fehlerhaften Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadenfall. Ein einzelner Schadenfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadenfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Abkehrung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProduktHaft begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Vorlaufat zulässig.

(2) Widernut der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaussertungen. Weiteres Ausfertigen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfällen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber gemachten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf vom ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Auswertungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung. (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Erbschaftsteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für:

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grundwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und tatsächliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Ausgaben, die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensersatz nur mit unbeschränkten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. StreitSchlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht berei, an StreitSchlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des VerbraucherstreitSchlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Contents

1	Allgemeine Auftragsbedingungen	15
---	--------------------------------	----